

Satzung
über die Durchführung von Wochenmärkten in der Kreisstadt Aue
(Marktsatzung)

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345) i.V.m. der Gewerbeordnung Titel II und III in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I, S. 202) geändert durch Gesetz vom 24.03.1999 (BGBl. I, S. 385) hat der Stadtrat der Stadt Aue am 28.06.2000 folgende Marktsatzung beschlossen:

§ 1
Rechtsform

Die Stadt Aue betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Marktgegenstände

1. Außer den wochenmarkttypischen Sortimenten nach § 67 der Gewerbeordnung sind folgende Gegenstände zum Marktverkehr zugelassen:

- Holz-, Korb- und Bürstenwaren
- Drogerieartikel
- Ton- und Keramikerzeugnisse
- Spielwaren
- Weihnachts- und Osterartikel
- Kurzwaren, Spitzen und Stickereien, Wolle
- kunstgewerbliche Artikel
- Strumpfwaren und Kleintextilien, Strickwaren
- Musikkassetten, CDs und Schallplatten
- Kleingartenbedarf
- Kränze, Gestecke und Blumengebinde
- Geschenkartikel und Bücher
- Volkskunst

§ 3
Marktplatz, Marktzeit, Öffnungszeiten

1. Der Markttag wird auf dem Altmarkt durchgeführt.
2. Der Markttag ist wöchentlich freitags.
3. Der Wochenmarkt ist von 09.00 bis 16.00 Uhr geöffnet.
4. Der Bürgermeister hat das Recht, im Einzelfall Markttag an- bzw. abzusetzen.

5. Der Wochenmarkt beginnt jährlich im Januar und endet vor Beginn des Weihnachtsmarktes.

§ 4

Zuteilung des Standplatzes

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen nur solche Händler ihre Waren anbieten, die im Besitz einer Genehmigung der Stadt Aue sind.
2. Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind jeweils für einen Zeitraum von 2 Monaten schriftlich bei der Stadt Aue zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Verkauf vorgesehenen Waren und Dienstleistungen sowie die benötigte Fläche Standplatzes anzugeben.
3. Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für 6 Monate.
4. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
5. Alle Anbieter und deren Beauftragte müssen eine gültige Reisegewerbekarte mitführen und diese auf Verlangen der Marktaufsicht oder anderen beauftragten Bediensteten der Stadt Aue vorzeigen.
6. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazität des Marktplatzes sowie den örtlichen Gegebenheiten. Die Zuteilung erfolgt maßgeblich nach Attraktivität, Bekanntheit, Bewährtheit und Zuverlässigkeit der Marktbesucher.
7. Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
8. Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt Aue nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
9. Wird ein zugeteilter Standplatz bis zur Öffnungszeit des Marktes vom Antragsteller nicht belegt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Rückerstattung evtl. bereits gezahlter Standgebühren.

§ 5

Bezug und Räumung des Standplatzes

1. Der Standplatz darf frühestens 2 Stunden vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens 1 Stunde nach der Öffnungszeit geräumt sein.
2. Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art ist vor Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 6

Marktaufsicht, Marktbetrieb

1. Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
2. Die Anbieter oder ihre Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtsperson auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
3. Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen und der zum Handel unmittelbar erforderlichen Fahrzeuge nicht gestattet.
4. Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt Aue kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
5. Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
6. Marktabfälle und Verpackungsmaterial sind von den Anbietern unverzüglich zu entsorgen, wobei die Nutzung der städtischen Abfallbehälter untersagt ist. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten und nach Beendigung der Öffnungszeit der Marktaufsicht zu übergeben.

§ 7 Widerruf der Zuteilung

1. Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der §§ 48 und 49 VwVfG erfolgt der Widerruf nur, wenn
 1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen und unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
2. Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt Aue die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Verboten ist
 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder Umhergehen,
 2. das Betteln,
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 5. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 6. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Behindertenfahrzeuge,
 7. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen,
 8. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 9 Haftung

1. Die Stadt Aue übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
2. Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Aue keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Aue nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
3. Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Aue nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von Ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 10 Gebührenpflicht

1. Das Feilbieten von Waren auf dem Wochenmarkt ist gebührenpflichtig.
2. Die Gebühren richten sich nach der Marktgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.
3. Bis zum Erlass einer Gebührensatzung werden Nutzungsentgelte in Höhe von 6,00 DM je Frontmeter erhoben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§2),

2. auf dem Marktplatz oder einem anderen Platz Waren ohne Genehmigung der Stadt Aue anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
 3. einer Anordnung der Stadt Aue auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
 4. vor Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§5 Abs. 2),
 5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 6 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 6 Abs. 2 Nr. 1),
 6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§6 Abs. 3),
 7. Marktabfälle nicht entsorgt oder den Standplatz nicht in einem reinlichen und ordentlichen Zustand hält bzw. verlässt (§ 6 Abs. 6),
 8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 8 Abs. 1 Satz 2),
 9. den in § 8 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
 10. entgegen § 4 Abs. 5 ohne gültige Reisegewerbekarte Waren anbietet oder diese auf Verlangen nicht vorlegt.
2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 bis 10 können gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von 10 bis 2000 DM geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Aue, den 29.06.2000

Kohl
Bürgermeister
der Kreisstadt Aue

(Siegel)